

Satzung des Vereins kreisprinzip e.V.

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen
kreisprinzip e.V. – Frauenverein für Kreistanz, zyklische Mythologie und Rituale
2. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist Berlin.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt den Zweck, die Strukturen der Gesellschaft mit zyklischem Denken und einer weiblichen Perspektive auf mythologische Inhalte positiv zu verändern und damit die Position von Mädchen und Frauen zu stärken und so die Gleichberechtigung von Männern und Frauen zu fördern. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Zweck wird erreicht durch das Veranstalten von Frauenkreisen, insbesondere Frauentanzkreisen, sowie Seminaren, Ritualen, Vorträgen und Workshops zu Kreistanz, Mythologie, Frauengesundheit und Musik.
3. Ziel ist es außerdem, die in der Öffentlichkeit tabuisierten Themen zu Weiblichkeit, Zyklus, selbstverantwortlicher Religiosität von Frauen, Frauengeschichte und Misogynie durch Veranstaltungen wie Vorträge, Workshops und Seminare sowohl nur für Frauen als auch gemischtgeschlechtlich und Veröffentlichungen (z.B. auf der Vereinswebseite) bewusst zu machen.
4. Zur Erreichung der Ziele ist es Aufgabe des Vereins Veranstaltungen, wie Fortbildungen, Vernetzungstreffen und Supervision von Leiterinnen für Kreistanz und zyklische Mythologie durchzuführen und das Sammeln, Strukturieren und zur Verfügung stellen von Arbeitsmaterialien für diese zu organisieren.
5. Der Verein arbeitet ohne konfessionelle oder parteiliche Bindung.

§3 Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsfrauen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Tätigkeiten im Auftrag des Vereins und andere Leistungen an den Verein – auch von Vereinsfrauen und Vorständinnen – können angemessen vergütet werden.
4. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Erwerb der Vereinszugehörigkeit

1. Die Vereinszugehörigkeit kann nur von Frauen erworben werden.
2. Vereinsfrauen können nur natürliche Personen werden.
3. Über die vorläufige Vereinszugehörigkeit nach Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft bis zur endgültigen Bestätigung der Aufnahme durch die Vereinsfrauenversammlung.
4. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich mit einer formlosen Begründung zu stellen und allen Vereinsfrauen bekannt zu machen.
5. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

§5 Beendigung der Vereinszugehörigkeit

1. Die Vereinszugehörigkeit endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einer vertretungsberechtigten Vorständin.
3. Im Falle einer Schädigung des Vereins kann der Ausschluss einer Vereinsfrau, nach begründetem Antrag einer Vereinszugehörigen, durch eine vertretungsberechtigte Vorständin beschlossen werden. Vor der Entscheidung ist der Vereinsfrau mündlich oder schriftlich Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den Ausschluss steht der Vereinsfrau ein Berufungsrecht an die Vereinsfrauenversammlung zu. Diese entscheidet mit Mehrheit über die Wirksamkeit des Ausschlusses.

§6 Beiträge

Jede Vereinsfrau verpflichtet sich in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags bestimmt die Vereinsfrauenversammlung.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Vereinsfrauenversammlung und die Vorstandschaft.

§8 Vereinsfrauenversammlung

1. Die Vereinsfrauenversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl der Vorstandschaft, die Benennung der Kassenprüferin, Entgegennahme der Berichte der Vorstandschaft, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben. Kassenprüferin kann nur eine Vereinsfrau sein.

2. Die ordentliche Vereinsfrauenversammlung wird mindestens alle 2 Jahre abgehalten. Die Vereinsfrauenversammlung wird von der Vorstandschaft unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben kann per Email erfolgen und gilt als den Vereinsfrauen zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
3. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies eine Vereinsfrau bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
4. Anträge über die Abwahl der Vorständinnen, über Ausschluss einer Vereinsfrau, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Vereinsfrauen nicht bereits mit der Einladung zur Vereinsfrauenversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Vereinsfrauenversammlung beschlossen werden.
5. Die Vereinsfrauenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsfrauen beschlussfähig.
6. Die Vereinsfrauenversammlung wird von einer Vorständin geleitet.
7. Zu Beginn der Versammlung ist eine Schriftführerin zu wählen.
8. Jede Vereinsfrau hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für eine Vereinsfrau unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
9. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
10. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer 2/3 Mehrheit der Vereinsfrauen beschlossen werden.
11. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
12. Über die Beschlüsse der Vereinsfrauenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleiterin und der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.
13. Eine außerordentliche Vereinsfrauenversammlung ist einzuberufen, wenn die Vorstandschaft dies für erforderlich hält, oder wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Vereinsfrauen die Einberufung unter Angaben von Gründen schriftlich verlangt.

§9 Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft im Sinn des §26 BGB besteht aus 3 gleichberechtigten Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und fungieren als Schatzmeisterin. Jede von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
2. Die Vorstandschaft wird von der Vereinsfrauenversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
3. Vorständinnen können nur Vereinsfrauen werden.
4. Wiederwahl ist zulässig.
5. Die Vorstandschaft bleibt solange im Amt, bis eine neue Vorstandschaft gewählt ist.
6. Bei Beendigung der Vereinszugehörigkeit endet auch das Amt als Vorständin.

§10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, bevorzugt mit Schwerpunkt der Frauenförderung durch Förderung von zyklischem Denken und Handeln.

Berlin, 01.04.2018